

Ergänzungsvorlage  
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss	23.11.2016	TOP 2
		TOP
		TOP
		TOP

**Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Kleve  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 21.11.2016**

Mit Schreiben vom 21.11.2016 hat die SPD-Kreistagsfraktion beantragt, den seitens der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Kinder- und Jugendförderplanes in sechs Punkten zu verändern (Antrag siehe Anlage 1).

**1. zu Rechtsgrundlagen (Pkt. 9 S.29-30)**

Es wird beantragt, die Rechtsgrundlagen nicht als gesonderten Punkt darzustellen, sondern in den Abschnitt 3 einzubinden.

Allgemeingültige Darlegungen lassen sich auf unterschiedlichste Art formulieren und gruppieren. Die Benennung der Handlungsfelder in Kapitel 3 in einem Fließtext und die wörtliche Wiedergabe der Rechtsnormen an anderer Stelle in Kapitel 9 ist bei derartigen Abhandlungen nicht zwingend, aber gebräuchlich. Ein Text ohne wörtliche Wiedergabe von Normen ist lesefreundlicher. Der Abdruck der Normen erspart dem Leser mit weitergehendem Interesse das Nachschlagen der Normen. Eine Zusammenführung dieser beiden Kapitel ist durchaus vorstellbar, bietet nach Auffassung der Verwaltung aber keine überwiegenden Vorteile.

**2. zum Kapitel 3.1 (Jugendverbände und Jugendgruppen)**

Der Antrag sieht vor, anstelle der Bezeichnung „Jugendgruppen“ den Begriff „Jugendgemeinschaften“ zu verwenden. Weiter sollen die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in dem Plan aufgelistet werden.

Die Wahl des Begriffs "Jugendgruppen" ist aus § 12 Abs. 2 SGB VIII entnommen und auch in vergleichbaren Veröffentlichungen üblich. Weitere Begriffe wie Gruppenleiter und Gruppenleiterschulung bauen darauf auf. Der Begriff "Jugendgruppe" ist in der Jugendarbeit fest verankert und allgemein verständlich. Gründe, die eine von dem Wortlaut des § 12 SGB VIII abweichende Bezeichnung nahe legen, sind der Verwaltung nicht bekannt. Auch wird der Begriff „Jugendgemeinschaften“ wegen der Verwechslungsgefahr mit den Jugendwohngemeinschaften (sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII) nicht als zielführend bewertet.

Eine Liste der Jugendverbände und Jugendgruppen im Kreis Kleve als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird in der Verwaltung nicht vorgehalten. Da Jugendverbände und Jugendgruppen sich vielfach überregional betätigen, ist eine Auflistung zum einen nicht ohne

hinreichenden zeitlichen Vorlauf, zum anderen nie vollständig möglich. Zum Zeitpunkt der Planerstellung wurde einer Statistik die Gesamtzahl von 392 Vereinen und Verbänden entnommen, die sich mit Kindern und Jugendlichen befassen. Eine Auflistung dieser Organisationen, wie auch der in Abschnitt 2.4 nur pauschal aufgeführten Schulen, wird seitens der Verwaltung für den Kinder- und Jugendförderplan als nicht erforderlich angesehen.

### **3. Zum Kapitel 10 (Qualitätsentwicklung und –sicherung)**

Es wird beantragt, dass an vorgesehenen Qualitätsdialogen neben Mitarbeiter/innen der Einrichtungen, Vertretung des Trägers, der Abteilung Jugend und Familie auch Vertreter des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

Die Führung von Qualitätsdialogen ist als prozessualer Bestandteil zur Optimierung der Aufgabenwahrnehmung in zahlreichen Aufgabenbereichen vorgesehen und auch in zahlreichen Rechtsnormen verpflichtend verankert. Zentrale Rechtsgrundlage ist § 79a SGB VIII. Unter anderem sind auch in den Bereichen Jugendarbeit / Jugendpflege Qualitätsdialoge inzwischen Standard. Sie sind integrierter Bestandteil der Jugendpflege und Jugendarbeit und damit auch „Geschäfte der laufenden Verwaltung“. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes [...] geführt.“ (Auszug aus § 70 Abs. 2 SGB VIII.). Eine Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ist insoweit nicht gegeben.

### **4. Redaktionelle Änderung Seite 36**

Es wird beantragt, den Tippfehler „OJKA“ in „OKJA“ zu korrigieren.

Es handelt sich um eine „offenbare Unrichtigkeit“. Die Berichtigung wird uneingeschränkt empfohlen. Nur vorsorglich für den Fall, dass weitere Tippfehler „entdeckt“ werden, wird angemerkt, dass die Berichtigung sogenannter offener Unrichtigkeiten (im wesentlichen Fehler in Rechtschreibung und Zeichensetzung) keiner formellen Beschlussfassung bedürften.

### **5. Erklärung zum Übergang Kapitel 3.5 nach 3.7**

Es wird beantragt, die Nummerierung in Abschnitt 3 zu berichtigen.

Der dem Kapitel 3.5 folgende Abschnitt bedarf nach der gewählten Nummerierungssystematik der Ziffer 3.6 (und nicht 3.7). Auch hier wird die Berichtigung empfohlen. Für die Schulsozialarbeit wurde, da sie kein Tätigkeitsfeld der öffentlichen Jugendhilfe darstellt, kein eigener Abschnitt gebildet. Wegen der Nähe zur Jugendsozialarbeit wurde sie aber dort erläutert.

### **6. Zum Kapitel c „Interkulturelle Bildung“ (S.19)**

In dem Abschnitt 3.7 werden die Querschnittsaufgaben dargelegt, die sich auf alle Aufgabenbereiche auswirken. Dabei wurde das Thema Inklusion an erster Stelle platziert und ausführlich abgehandelt. Inklusion sollte bei allen Aufgaben selbstverständlich sein. Eine wiederholende Hervorhebung von Querschnittsaufgaben bei jeweils anderen Querschnittsaufgaben erscheint nicht sinnvoll.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion wird zu lfd. Nr. 4 (Änderung „OJKA“ in „OKJA“) und zu lfd. Nr. 5 (Änderung Kapitel 3.7 in Kapitel 3.6) entsprochen, im Übrigen abgelehnt.

Kleve, 22.11.2016

Kreis Kleve  
Der Landrat  
4.1 – 51 10 01  
Im Auftrag

Franik